

Renate Lachmann

Bildbegriff im Islam

Zusammenfassung: Der Artikel analysiert das Konzept von Bild und Bildverbot im Islam als einen historisch veränderbaren und in sich diversen Diskurs. Da das Bilderverbot kein einheitliches dogmatisches Verbot ist und der Koran Bilder nicht explizit verbietet, entspringen bildfeindliche Positionen primär der Hadith-Literatur und deren späteren juristischen Interpretationen. Zentral für diese Haltungen sind Bedenken hinsichtlich einer schöpferischen Hybris des Menschen sowie die Angst vor Idolatrie. Gleichzeitig entwickelte die islamische visuelle Kultur Strategien der Abstraktion, De-Figuration und Verschiebung, die begrenzte Formen der Darstellung erlaubten – insbesondere in der Buchmalerei (Miniaturen), der Kalligrafie und dem Ornament. Der Artikel beleuchtet darüber hinaus soziale, räumliche und politische Unterscheidungen im Umgang mit Bildern und verweist auf den Wahhabismus als eine moderne Intensivierung der Ikonophobie, die eine plurale Tradition in eine streng durchgesetzte Doktrin des Ikonoklasmus verwandelte.

Kernbegriffe: Idolatrie, Ikonoklasmus, islamische visuelle Kultur, Wahhabismus

1.

Die vielsträngige und zeitlich differierende Annahme des Islam durch historisch und ethnisch unterschiedene Völker hat offenbar zu einer Vielzahl von differierenden Auslegungen eines Bilderverbots geführt, das im Koran nicht ausgesprochen ist. Der erste schriftlich überlieferte Beleg gegen bildliche Darstellungen ist erst im späten 8. Jahrhundert nachweisbar (Paret 1981). Die Bilderverbotslehre bezieht sich zur Hauptsache auf die dem Propheten Mohammed und einigen Imamen zugeschriebenen Äußerungen, die in den Hadithen versammelt sind, die Rudi Paret als „außerkoranische Aussprüche“ bezeichnet, die dem Propheten zugeschrieben werden (ebd.: 250). Die Verbote sind nicht in einem Corpus systematisiert oder nach Wichtigkeit

geordnet, und in dieser Nichtgeordnetheit tauchen sie in den Hadithen auf und werden erst in den diese rechtlich auslegenden Texten festgelegt (ebd.). Zwei Argumente stechen hervor, wenn vor den Bildern gewarnt wird: die Schöpfungshybris des Menschen (die den Urschöpfer beleidigt) und die Verwerflichkeit einer Bildanbetung, also der Idolatrie. Im Hintergrund aller Verbote scheint die Befürchtung zu stehen, dass die zur Religion des Propheten Bekehrten in Götzendienerei zurückfallen könnten. Alle Verbots motive, die ausführlich dargelegt werden, scheinen aus dieser primären Befürchtung der Götzanbetung hervorgegangen zu sein; dennoch ist die Warnung vor der Schöpfer-Hybris in den Aussprüchen der Hadithe dominant. Paret zitiert hier die Gegenüberstellung von lebendig und tot thematisierende Passagen: Der Bildschöpfer wird verhöhnt, da er im Gegensatz zum Schöpfergott nur Totes herstellen kann. Paret geht mehrmals auf das Verdikt ein: „Wer ein Bild von etwas Lebendigem herstellt, muss am Tag der Auferstehung diesem Leben Odem einhauchen, was ja nur der Schöpfergott vermag“ (ebd.: 238). Aus den Hadithen wurden Verordnungen entwickelt, gläubigkeitsregelnde (juristische) Texte, die Anweisungen im Umgang mit den Bildern Mohammeds, von Menschen generell, von Gegenständen und der Natur geben, die in der Glaubenspraxis unterschiedlich ausgelegt wurden. Alles, was Atem, Odem (*ruh*) hat, darf nicht dargestellt werden. Dass hingegen Bilder mit defizitären Figuren – kopflose oder solche, die keinen Schatten werfen – zulässig und Miniaturen Mohammeds mit einem Schleier vor dem Gesicht möglich waren, bedeutet, dass das Bild-Abbild von seinem möglichen Prototyp abgeschnitten und der Bezug verdeckt werden muss. Auch künstliche Verunmenschlichung bzw. Verunstaltung lässt eine Darstellung zu (eine geköpfte Figur sehe wie ein Baum aus, heißt es an einer Stelle) und immer ist wohl das Vegetabile erlaubt. Das Verunähnlichungsgebot verhinderte offenbar jede Anbetungsversuchung. Bildliches an Wänden und Vorhängen war streng verboten (vermutlich, weil es einem götzenartig gegenüberstand), durfte sich aber auf Teppichen ausbreiten, da diese mit Füßen betreten werden, ebenso wie auf Kissen, die zum profanen Sitzen dienen. Besuche in Häusern, in denen Bilder vorkamen und/oder Hunde sich aufhielten, waren zu vermeiden. Hunde gelten als unrein und die Übertragung des Attributs ‚unrein‘ auf Bilder zeigt an, mit welchem Ekel Bildliches wahrgenommen werden konnte, gewissermaßen als Verstoß gegen körperliche und moralische Hygiene. Letzterer betraf vermutlich auch Bilder, deren ästhetische Qualität erst späteren Augen sichtbar wurde.

2.

Einen anderen Status hatten offenbar die Miniaturen, die im sunnitischen und schiitischen Islam geduldet waren und in stilistischen Variationen, von Kalligraphie begleitet, Szenen mit agierenden puppenartigen Figuren zeigen, deren Gesichter meist mechanisch wirken. Im Bildband von Mazhar Şevket İpşiroğlu *Meisterwerke islamischer Kunst* (1980) stößt man allerdings auch auf Bilder, die Personen in Bewegung und in Kontakt miteinander zeigen: etwa Szenen einer Schlacht, einer Beschneidung, eines Gebets vor der Kaaba, von in der Natur Arbeitenden. Die Ereignisse im Zuge der Balkaneroberung durch Mehmed II wurden ebenso festgehalten wie die dramatischen Szenen der *devşirme* (*Knabenlese*) in Bosnien und im Kosovo, die jährlich zur Rekrutierung einer kriegstauglichen Armee, die als *Janitscharen* (*Neue Garde*) in Europa Furore machte, durchgeführt wurde (vgl. Lachmann 2010: 38). Auch davon ‚zeugt‘ eine Miniatur, die Figuren in Bewegung zeigt, vornehmlich klagende Mütter (Abb: 1).



Abb. 1: Darstellung der *Devşirme* im *Süleymanname* (im Buch von Süleyman) im Topkapı Museum Istanbul (vgl. Lachmann 2010: 38).

3.

In der Darstellung von Silvia Naef (2007) wird deutlich, dass es zudem einen Unterschied zwischen ‚öffentlich‘ und ‚privat‘ zu beachten gilt, da in den eher verborgenen Bereich Bilder durchaus Einlass fanden. Dazu kam die Kluft zwischen arm und reich, da sich Begüterte Bilder zulegen konnten, was allerdings als Luxus galt und von streng Gläubigen und Ärmern verurteilt wurde. Zu der Opposition von ‚tot‘ vs. ‚lebendig‘, die vor allem für den Vorwurf der Schöpfer-Hybris ausschlaggebend ist, und der glaubenspraktisch geltenden Opposition rein/unrein, kommen die Gegensätze von enthaltsam/verschwenderisch und arm/reich als sozialkritische hinzu. Herrscherhäuser wurden zunehmend mit Bildern ausgestattet, wobei neben den weniger geschätzten inländischen zunehmend europäische Künstler zugelassen waren, was vor allem für das osmanische Reich galt. Mehmed II. der Eroberer ließ sein berühmt gewordenes Porträt von Gentile Bellini malen, es entstand 1480, vermutlich nach der Rückkehr Bellinis aus Konstantinopel (Abb.2).



Abb. 2: Gentile Bellini, *The Sultan Mehmet II.*

Die Kalligraphie übernahm nicht nur die im Bilderverbot ausgesparte ästhetische Funktion, sondern entwickelte auch arabeske Strukturen, in die Figu-

ren eingeschlungen wurden. Es entstanden Ausdrucksformen, in denen das Lebendige vermieden wurde und, das Geometrische, Ornamentale und Vegetabile zugelassen war. Arabeske Kunstformen in Moscheen und Prunkgebäuden der Kalifen in den maurischen Gebieten, im Maghreb und in den Moscheen Bosniens sind in der Vermeidung des *ruh* in Bildern konsequent geblieben.¹ Aus Naefs Untersuchung geht hervor, dass es im Falle ikonischer Rückfälle immer ein heftiges Aufflammen des Bilderverbots gegeben hat und gibt, was von fundamentalistischen Geistlichen angefacht und mit Verboten und Dekreten verfestigt wurde und wird.

4.

Im 18. Jahrhundert hat sich der mit der Entstehung Saudi-Arabiens eng verbundene Wahhabismus mit rigorosen Verordnungen in die ikonophobische Tradition eingereiht. Dass sich eine große Anzahl von Auslegungen des unterschwellig wirkenden Bilderverbots im Islam in seinen unterschiedlichen Traditionen² erhalten hat, erstaunt wenig, wohl aber die Durchsetzungskraft der wahhabitischen Bildverdammung – die an die christliche Bilderstürmerei des 15./16. Jahrhunderts erinnert. Denn offenbar war es erst der Wahhabismus, der hier rigorose Klarheit schuf, nicht nur mit den entsprechenden Ver- und Geboten, sondern auch mit den Ikonoklasmen, die jegliche – auch die Darstellung des Propheten betreffende – Abbildlichkeit meinten. James Noyes hat die Lehre einer rigorosen Bilderfeindlichkeit, die in der Mitte des 18. Jahrhunderts von Abd al-Wahhab formuliert und als Doktrin in vielen islamischen Ländern bestimmend wurde, nach neuen Quellen dargestellt, wobei er neben politischen und sozialen Fakten insbesondere die theologischen Grundsätze behandelt und die Leitbegriffe kommentiert, die das wahhabitische Lehrgebäude ausmachen und die ausschlaggebenden Impulse für immense ikonoklastische Aktionen geliefert haben (Noyes 2013: 59–92). In der Schrift Abd al-Wahhabs *Kitab al-Tawhid* ergibt sich aus dem Konzept des ‚Einengottes‘, das dem jüdi-

1 Das Bilderverbot wurde jedoch auch im Islam des nasridischen Emirats in Andalusien nicht befolgt. Die Alhambra zeugt von einem Bilderreichtum, der viele Darstellungen von Personen enthält, deren Funktion durch angedeutete Charakterisierung erhellt wird.

2 Sunnitisch, schiitisch, ismaelitisch, wobei auch die unterschiedlichen Traditionen im osmanischen, iranischen und arabischen Raum, der seinerseits gegliedert ist, eine Rolle spielten und weiterhin spielen.

schen und dem christlichen Gottesbegriff entgegengestellt wird³, das Verbot einer bildlichen Gottesverehrung (Noyes 2013: 65). Hier ist ein Koranvers von zentraler Bedeutung: Allah will nicht im Bild verehrt werden. Dieser Koranvers bedeutet aber noch nicht ein totales Bilderverbot; dieses ist erst in den Hadithen formuliert, wie Paret gezeigt hat, deren Umsetzung in der Welt des Islam mit seinen unterschiedlichen Ausprägungen mit uneinheitlicher Stringenz erfolgt. Hier griff der Purist Abd al-Wahhab ein. Seine Ikonophobie war allerdings eher theoretisch, er hat demnach nicht zu Bildzerstörungen aufgerufen; seine dringende Aufforderung zur Überwindung der Idolatrie hat die Indoktrinierten zur Zerschlagung der ‚Götzen‘ agitiert. Noyes interpretiert al-Wahhabs Idolatrie-Theorie, in der der Terminus für die Bildersucht *Shirk* lautet und in engem Zusammenhang mit der Eingott-Lehre *Tawhid* steht (ebd.). Bilderverehrung wird als eine Verfehlung gesehen, die Allah, den Gott, der der Eine ist, verunglimpft. Ikonoklasmen geschahen im Namen al-Wahhabs, der zu dem Zeitpunkt des Geschehens schon tot war. Hier nimmt Noyes seine These von der Parallele zwischen Calvin und al-Wahhab noch einmal auf, trotz dem faktischen Nichtzusammenhang. Es geht ihm darum, in der islamischen und christlichen, d. h. calvinistischen, Auflehnung gegen das Ikonische dasselbe Motiv zu sehen: das Wissen um die Untat der Idolatrie.

5.

Der Wahhabismus macht in seinem religiös motivierten Zerstörungsdrang keinen Halt vor dem ‚islamischen Erbe‘, wie die saudi-arabischen Abbauverwüstungen der letzten Jahrzehnte beweisen. (Dass es aber auch zu Neubauten gigantischen Ausmaßen gekommen ist und kommt, von denen einige auch unheiligen Zwecken dienen, ist ebenfalls in Betracht zu ziehen). Mit dem Bilderverbot ist eine puritanische Verdammung des Ästhetischen generell (Malerei, Musik, Tanz) und eines exzentrischen religiösen Verhaltens (des Sufismus) verbunden.

Der ‚wahre Islam‘, der wahhabitische, hat nach 1992 mit einigem Erfolg versucht, den in Bosnien seit 1453 osmanisch bestimmten Islam durch Ein-

3 Die Trinitätslehre war und ist für den Islam in toto der zentrale Angriffspunkt gegen die Christen. Dass der jüdische Gottesbegriff auch verworfen wird, ist allerdings erklärungsbedürftig.

führung strenger Kleiderordnung und der Unterrichtspflicht in Medressen zu überformen, vor allem aber sehr sichtbar durch den Neubau von Moscheen, von deren Ästhetik sich die der bosnischen Moscheen-Kultur des 15. und 16. Jahrhunderts wohltuend abhebt. Trotz massiver Zerstörungen von serbischer Seite im ersten bosnischen Krieg sind einige Moscheen erhalten geblieben, die dies bestätigen – auch die neuerdings erfolgenden Wiedererrichtungen im Originalstil bezeugen eine ästhetische Distanz zum Wahhabismus und generell zur Infiltration eines fremden Modells.⁴ Während gegenwärtig die Macht der Mullahs das Bilderverbot weiterhin aufrecht erhält und Verstöße drastisch beantwortet, ist die Photographie zugelassen – die Mullahs lassen sich häufig ablichten – und großformatige Polit-Reklamen mit Personenbildern dürfen den öffentlichen Raum ‚beleben‘.

Literatur

- İpşiroğlu, Mazhar Şevket (1980): *Meisterwerke islamischer Kunst. Gemälde und Miniaturen im Topkapı-Museum Istanbul*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Lachmann, Renate (Hg.) (2010): *Memoiren eines Janitscharen oder Türkische Chronik*. Paderborn/München/Wien/Zürich: Ferdinand Schöningh.
- Naef, Silvia (2007): *Bild und Bilderverbot im Islam. Vom Koran bis zum Kariaturenstreit*. München: C. H. Beck.
- Noyes, James (2013): „Wahhabism and Iconoclasm“, in: Ders.: *The Politics of Iconoclasm. Religion, Violence and the Culture of Image-Breaking in Christianity and Islam*. London / New York: Tauris.
- Paret, Rudi (1981): *Schriften zum Islam. Volksroman. Frauenfrage. Bilderverbot*. Van Ess, Josef (Hg.). Stuttgart/Berlin/Köln: Kohlhammer.

Abbildungen

Abb. 1: Darstellung der Registrierung christlicher Jungen für den *devşirme* („Knabenlese“). Osmanische Miniaturmalerei, 1558. <https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Devshirme.jpg>

⁴ 2016 war der Wiederaufbau der 1579 gebauten, 1993 durch serbische Nationalisten gänzlich zerstörten Ferhadija-Moschee in Banja Luka abgeschlossen.

Abb. 2: Gentile Bellini: Das Porträt des Osmanischen Sultans Mehmet II der Eroberer. Victoria and Albert Museum. https://de.wikipedia.org/wiki/Datei:Bellini,_Gentile_-_Sultan_Mehmet_II.jpg